



Satzung des Fördervereins des Progymnasiums Tailfingen e.V.

Satzungsänderung im November 2020

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Progymnasium Tailfingen e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Vereinssitz ist Albstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07.)

2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
Der Erhalt der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sowie dessen Förderung, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung des äußeren Schulverhältnisses beizutragen, die Schule in der Öffentlichkeit zu vertreten und sie in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahl von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an Ausschuss, Vorstand oder die Geschäftsstelle im Schulsekretariat zu richten.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrages.
- (4) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1,2 und 3 gelten entsprechend.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichen aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
 - e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Ausschussmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.
- (4) Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins

sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- (5) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen als Mitglied endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

5 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten, spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres oder 3 Monate nach Erhalt der Mitgliedschaft.

Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

- (3) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für Anschaffungen und Aufwendungen solcher Gegenstände, für die die Schule keine finanziellen Mittel zur Verfügung hat.
- (4) Über den zweckmäßigen Verwendungsrahmen der finanziellen Mittel nach diesen Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung .

6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

7 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.

- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 500,- Euro nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden. Er verpflichtet sich, nur mit vorhandenen Eigenmitteln zu wirtschaften.

8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) mehreren Beisitzern
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 der Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen. Falls weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Zu den Ausschusssitzungen können der Schulleiter und ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Ausschuss angehören haben sie nur beratende Stimme. Auf Antrag der SMV kann ein Schüler-Vertreter an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

9 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Ausschusses kommissarisch im Amt. Beiden Gremien können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch höchstens zwei Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Ausschusses.

10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichts und -abschlusses des Kassierers, der Jahresbericht der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.

c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Medien oder durch Anzeige in der Tagespresse zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einladung bekanntgegeben wurden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter bzw. Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie

ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- (7) Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden, die grundsätzlich beschlussfähig ist.

Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (8) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 4 Wochen nur 5 Tage.

11 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Paragraphen 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung und für soziale Betreuung der Schüler verwenden.

Geänderte Fassung mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2020

Albstadt, den 12.11.2020

Der 1. Vorsitzende

Richard Steinhilber

Der Verein wurde am 10. November 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt unter Nr. VR 559 eingetragen.